



## Richtlinie des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) zur Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI)

in der Fassung vom 12.11.2025

### Präambel

Generative künstliche Intelligenz (im Folgenden: KI), wie OpenAI, ChatGPT oder Google Gemini, entwickelt sich rasant und findet zunehmend in vielfältigen Aufgabenbereichen Anwendung. Obwohl Nutzen, Folgen und Risiken dieser KI-Tools nur teilweise abschätzbar sind, ist mit einer weiteren Beschleunigung der Entwicklung zu rechnen.

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet „Künstliche Intelligenz (KI)“ IT-Systeme, die in der Lage sind, eigenständig Aufgaben wie das Verarbeiten, Analysieren oder Erzeugen von Texten, Bildern oder anderen Daten auszuführen. „Generative KI“ meint insbesondere Systeme, die selbstständig neue Inhalte erstellen können. Mit „KI-Output“ ist das von solchen Systemen erzeugte Ergebnis – etwa ein Text, ein Bild oder eine Analyse – gemeint. „Vertrauliche Daten“ sind alle vereinsinternen, nicht öffentlich zugänglichen sowie personenbezogenen Informationen, wie sie in § 2 dieser Richtlinie näher beschrieben werden. Die Definitionen lehnen sich an die Begriffsbestimmungen der KI-Verordnung (EU) an.

Der BDK fördert den Einsatz von KI-gesteuerten Tools. Der Einsatz solcher Tools birgt jedoch erhebliche rechtliche und ethische Risiken, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz, die Rechte an geistigem Eigentum und mögliche Auswirkungen auf die Rechte der Mitarbeitenden, der Funktionspersonen sowie der Mitglieder.

Diese Richtlinie legt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Sicherheitsaspekte beim Einsatz künstlicher Intelligenz im Verband fest und ergänzt insbesondere die Datenschutzordnung sowie die weiteren Vereinsrichtlinien des BDK.

Sie gilt für den Gesamtverein, der aus dem Bundesverband und dem Zusammenschluss der 16 Landesverbände und den Verbänden Bundeskriminalamt und Bundespolizei/Zoll (nachfolgend: Verbände) besteht sowie die Tochtergesellschaften des BDK. Sie richtet sich an alle Beschäftigten, ehrenamtlichen Funktionspersonen (z. B. Organ- und Gremienmitglieder, Beauftragte, Delegierte) sowie an ggf. für den BDK tätige externe Dienstleister, soweit sie mit Verbandsdaten arbeiten (nachfolgend gemeinsam: Nutzende) und bietet eine klare Orientierung für den verantwortungsvollen Umgang mit dieser Technologie.

Bei der Nutzung von KI innerhalb des Gesamtvereins müssen daher die folgenden Richtlinien beachtet werden.



## §1 Zulässige Zwecke

1. Der Einsatz von KI-gesteuerten Werkzeugen ist nur für Zwecke erlaubt, die nicht die Rechte Dritter verletzen oder Informationen offenlegen, die unter § 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind. Sollten Nutzende unsicher sein, welche Daten mit KI-Systemen verwendet werden dürfen, müssen sie sich an den jeweiligen Vorstand des Verbandes oder an die Bundesgeschäftsstelle wenden. Sobald personenbezogene Daten im Sinne der EU-DSGVO berührt sein könnten, ist vorab die oder der Datenschutzbeauftragte einzubeziehen; ohne ausdrückliche Freigabe ist eine Verarbeitung unzulässig.
2. Daten, deren Verwendung nach § 2 lit. a dieser Regelung verboten ist, können zur Verwendung freigegeben werden, wenn der Rechteinhaber dies erlaubt; bei urheber- oder lizenzrechtlich geschützten Inhalten ist eine entsprechende Nutzungsbefugnis nachzuweisen.

## §2 Verbotene Zwecke

KI-Tools dürfen nicht für die folgenden Zwecke verwendet werden:

- a. Alle geschützten Daten im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften innerhalb der EU oder Deutschlands. Bei diesen Daten kann es sich um personenbezogene Daten und sonstige Daten Dritter handeln. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können. Sonstige Daten Dritter sind alle Informationen, die nur einem bestimmten Personenkreis mit Genehmigung des Rechteinhabers zugänglich sind.<sup>1</sup>
- b. Alle vertraulichen oder sensiblen Verbands- und Unternehmensinformationen, d. h. Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind<sup>2</sup>. Dies gilt zum Beispiel und insbesondere für folgende Aufgabenbereiche:
  - » Mitgliederverwaltung und -betreuung bzw. zur Mitgliedschaft
  - » Versicherungsfälle
  - » Vertragsdaten aus bestehenden Geschäftsbeziehungen
  - » Bestehende Wettbewerbsverbote und Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dritten
  - » Finanz- und Buchhaltungsdaten, die nur für den internen Gebrauch bestimmt sind
  - » Vertrauliche bzw. interne Beschluss- und Gremienunterlagen sowie interne Strategie- und Positionspapiere.

Vertrauliche vereinsinterne Unterlagen (z. B. Vertrags-, Finanz-, Gremien- und Strategieunterlagen) dürfen nicht in frei zugängliche KI-Dienste hochgeladen werden.

- c. Die Nutzenden dürfen KI-Tools nicht für Entscheidungen verwenden, die die Mitglieder des Gesamtverbandes, Funktionspersonen oder Beschäftigte betreffen (z. B. Einstellung, Einstufung oder Leistungsbeurteilung) oder für die Überwachung von Arbeitszeiten oder -orten. Eine automatisierte Entscheidung durch KI ist unzulässig; KI darf lediglich unterstützend eingesetzt werden, die Letztentscheidung trifft immer ein Mensch.

---

<sup>1</sup> Dazu gehören insbesondere Rechte an geistigem Eigentum und Nutzungsrechte, E-Mail-Adressen und Telefonnummern.

<sup>2</sup> Zum Beispiel Bundesanzeiger, Transparenzregister, Handelsregister und ähnliche Quellen, siehe § 1.



- d. Beim Einsatz von KI-Tools ist auf IT-Sicherheit zu achten; es dürfen nur vertrauenswürdige Anwendungen genutzt werden, die keine Gefährdung für die Systeme oder Daten des Verbandes darstellen.
- e. Bei der Nutzung privater KI-Konten sind die Nutzenden an ihre Verpflichtungserklärung zum Datenschutz gebunden.

### **§3 Überprüfung der KI-gesteuerten Ausgabe**

- 1. KI-Systeme können Ausgaben erzeugen, die ungenau, unvollständig oder fehlerhaft sind und unter Umständen auch rechtlich unzulässige Inhalte (z. B. Verstöße gegen Urheberrecht, Datenschutz oder Plagiate) enthalten. Die Nutzenden tragen die volle Verantwortung für sämtliche Eingaben (Input) sowie die daraus resultierenden Ausgaben (Output). Sie haben sicherzustellen, dass durch ihre Eingaben keine Rechte Dritter verletzt werden und sie über alle erforderlichen Rechte, Lizenzen und Genehmigungen verfügen.
- 2. Generierte Ausgaben sind stets sorgfältig zu prüfen und dürfen nicht als alleinige oder abschließende Informationsquelle verwendet werden. Resultate generativer KI dürfen nur dann genutzt werden, wenn deren Qualität eigenständig und fundiert beurteilt werden kann. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte erfolgt erst nach entsprechender inhaltlicher und rechtlicher Prüfung. Die Ergebnisse sind insbesondere auch auf mögliche Verzerrungen oder diskriminierende Inhalte zu prüfen.

### **§4 Dokumentation und Transparenz**

- 1. Werden KI-generierte Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Grafiken oder Videos) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des BDK genutzt, ist dies kenntlich zu machen, sofern es für die Transparenz zweckmäßig ist.
- 2. KI-generierte oder -manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte dürfen nicht in täuschender Absicht verwendet werden und sind stets als KI-Inhalte zu kennzeichnen.

### **§5 Verstöße**

Verstöße gegen diese Richtlinie gelten als Verstöße gegen Vereinsrichtlinien und können gemäß § 24 der Satzung geahndet werden.

### **§6 Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Diese Richtlinie tritt am 12.11.2025 in Kraft. Sie soll regelmäßig überprüft und an neue rechtliche oder technische Entwicklungen angepasst werden.